

I. Name und Sitz

§ 1. Unter dem Namen „Parteiunabhängiges Informationskomitee“ (PIKOM) besteht mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Vereinszweck

§ 2. Der Verein bezweckt, mittels Inseraten oder anderen Aktionen auf die politische Meinungsbildung in der Schweiz Einfluss zu nehmen. Angestrebt wird eine massvolle, den Interessen des Landes dienende Zuwanderungs- und Ausländerpolitik.

III. Mittel

§ 3. Der Verein wird durch Mitgliederbeiträge und Spenden finanziert. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt und beträgt im ersten Vereinsjahr 65 Franken.

IV. Organisation

§ 4. Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung der Mitglieder;
- b. Der Vorstand;
- c. Die Revisoren.

A. Generalversammlung

§ 5. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung bei den Mitgliedern eintreffen. Die Generalversammlung muss wenigstens einmal jährlich stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

§ 6. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein sowie über Unvorhergesehenes, ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 8. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- b. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung auf Antrag der Rechnungsrevisoren; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe;
- c. Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
- d. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden;
- e. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen an sie überwiesenen Gegenstände.

B. Der Vorstand

§ 9. Der Vorstand besteht aus drei bis fünfzehn Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Der Präsident ist von der Generalversammlung aus den Reihen der Vorstandsmitglieder zu wählen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

§ 10. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 11. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- b. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident alleine sowie der Aktuar oder der Kassier zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- d. Einberufung der Generalversammlung inkl. Festlegung der Traktanden;
- e. Durchführung von politischen Aktionen (Inserate und andere Massnahmen);
- f. Der Vorstand hat die Kompetenz, die vorhandenen finanziellen Mittel für politische Aktionen im Sinne der Statuten einzusetzen.
- g. Stellungnahmen zu Abstimmungsvorlagen und politischen Themen, sofern sich diese Stellungnahmen mit den Zielsetzungen des PIKOM vereinbaren lassen.

C. Die Rechnungsrevisoren

§ 12. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen und verifizieren die Rechnung, die Buchführung, die Belege und den Kassabestand. Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

V. Mitglieder

§ 13. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die einen jährlichen Beitrag von wenigstens 65 Franken leistet. Auch juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 14. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand, der diese Kompetenz an den Präsidenten übertragen kann. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 15. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Ein solcher Entscheid ist endgültig.

VI. Rechnungsabschluss und Vereinsjahr

§ 16. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Mai jedes Jahres und endet mit dem 30. April des nächstfolgenden Jahres. Die Rechnung ist jeweils auf den 30. April abzuschliessen. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind bis Ende Juli des Rechnungsjahres zu bezahlen.

VII. Auflösung

§ 17. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; ein allfälliges Restvermögen soll einem wohlthätigen Zweck zugeführt werden.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten. In einem solchen Fall kann ein allfälliges Vereinsvermögen in die neue Organisation eingebracht werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18 Diese Statuten sind von der konstituierenden Versammlung des PIKOM in Aarau am 4. Mai 2002 angenommen und beschlossen worden.

Der Gründungspräsident: Philipp Müller

Der Aktuar: Walter Forrer